



Beschlussvorlage 2026/237	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 14 Bürgerservice/Tourismus
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	23.07.2026	öffentlich

Erlass einer neuen Ladenschlussverordnung

Vorschlag zum Beschluss:

Die Stadt Friedberg beschließt folgende Verordnung:

Verordnung

über die Ladenschlussregelungen in der Stadt Friedberg

(Ladenschlussverordnung)

vom

Die Stadt Friedberg erlässt, aufgrund von Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 3 Abs. 3 Satz 4, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A), folgende Verordnung:

§ 1

Jahrmärkte

In der Stadt Friedberg finden jährlich vier Jahrmärkte an folgenden Terminen statt:

- a) JUDIKAMARKT am Sonntag vor dem Palmsonntag
- b) PFINGSTMARKT am Sonntag vor dem Pfingstsonntag
- c) MATTHÄUSMARKT am Sonntag nach Matthäus
- d) MARTINIMARKT am Sonntag vor Martini.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Fällt der Pfingstmarkt b) mit dem Muttertag zusammen, findet der Markt eine Woche früher statt. Für den Fall, dass der Markt auf den 02.05. fällt, wird dieser nochmals um eine Woche vorverlegt. Fallen Namenstage der Märkte c) und d) auf einen Sonntag, finden die Märkte an diesem Tag selbst statt.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Anlässlich der nach §1 dieser Verordnung stattfindenden Jahrmärkte dürfen alle Verkaufsstellen, die im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Sonntagsöffnungen entfallen, wenn die jeweils anlassgebende Veranstaltung entfällt.

§ 3 Beschränkung von personallos betriebenen Kleinstsupermärkten

- (1) Die Öffnungszeiten von personallos betriebenen Kleinstsupermärkten, die im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, mit einer unmittelbar dem Verkauf dienenden Grundfläche von bis zu 150 m², in denen kein persönlicher Kundenkontakt stattfindet und die Auswahl, Übergabe und Bezahlung der Waren mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung erfolgt, werden abweichend von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BayLadSchlG an Sonn- und Feiertagen auf die Dauer von acht zusammenhängenden Stunden beschränkt.
- (2) Die Öffnungszeit wird auf die Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt.
- (3) § 1 dieser Verordnung bleibt unberührt.

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung für die Marktsonntage liegt im Innenstadtbereich der Stadt Friedberg und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan Marktsonntage, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Alle Grundstücke, die innerhalb der roten Kennzeichnung im Plan liegen, sind vom Geltungsbereich umfasst.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung für personallos betriebene Kleinstsupermärkte liegt ebenfalls im Innenstadtbereich der Stadt Friedberg und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan Kleinstsupermärkte, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Somit ist gewährleistet, dass die Nah- und Grundversorgung in den Stadtteilen und den Randgebieten der Kernstadt erhalten bleibt. Ebenfalls wird durch die räumliche Einschränkung der notwendigen Lärmbegrenzung in der Altstadt Rechnung getragen.



§ 5 Schutzvorschriften

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des Art. 9 BayLadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer außerhalb der festgelegten Zeiten seine Verkaufsstelle öffnet, handelt ordnungswidrig und kann nach Art. 11 BayLadSchlG mit einer Geldbuße bestraft werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung zur Regelung der Ladenschlusszeiten während der Friedberger Jahrmärkte in der Stadt Friedberg vom 01.01.2022, zuletzt geändert durch Verordnung am 26.02.2024, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Friedberg vom 30.03.2024, aufgehoben.

Friedberg, den
STADT FRIEDBERG

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Anlass:

Das Gremium soll heute den Neuerlass der „Ladenschlussverordnung der Stadt Friedberg“ beschließen, wie im Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss am 25.06.2026 empfohlen (VL 2026/187).

Zuständigkeit:

Die Beschlussfassung über den Neuerlass der Ladenschlussverordnung der Stadt Friedberg obliegt dem Stadtrat (§ 2 Ziffer 8 GeschO).

Öffentlichkeit:

Der Tagesordnungspunkt ist öffentlich zu behandeln (§ 28 Abs. 1 GeschO).

Historie:

Die Thematik wurde im Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss am 25.06.2026 (VL 2026/187) umfassend vorgestellt und beraten.

Sachverhalt:

Bisher bestand für die Stadt Friedberg kein Handlungsbedarf, da alles Notwendige

- in der „Verordnung zur Regelung der Ladenschlusszeiten während der Friedberger Jahrmärkte“
- und im Ladenschlussgesetz des Bundes geregelt war.

Seit 01.08.2025 ist nun das Bayerische Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) in Kraft, das u. a. auch den Betrieb von personallos betriebenen Kleinstsupermärkten zulässt, die 24 Stunden an 7 Tagen geöffnet haben dürfen, sofern die Ladenfläche 150 m² nicht übersteigt. Hier können die Gemeinden durch Verordnungserlass die Betriebszeiten an Sonn- und Feiertagen auf 8 Stunden begrenzen.

In Friedberg besteht tatsächlich ein konkreter Diskussions- und ggf. Handlungsbedarf, weil aktuell ein Antrag auf (baurechtliche) Nutzungsänderung für den Betrieb eines solchen Kleinstsupermarktes vorliegt, der dem Grunde nach bau- und ordnungsrechtlich voraussichtlich zugelassen werden muss.

Formelle Neuerungen in der Ladenschlussverordnung bzgl. der Marktsonntage:

In Bezug auf die Marktsonntage und weitere Öffnungsmöglichkeiten sollen in Abstimmung mit dem Aktivring folgende Änderungen durchgeführt werden:

- In § 1 wurde folgender Satz 3 eingefügt:
Für den Fall, dass der Markt auf den 02.05. fällt, wird dieser nochmals um eine Woche vorverlegt.



- § 4 wurde dahin geändert, dass der räumliche Geltungsbereich aufgeteilt wurde einmal für die Marktsonntage (Absatz 1) und einmal für die personallos betriebenen Kleinstsupermärkte (Absatz 2), jeweils mit beigefügtem Lageplan als Anlage.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie und Rechtsklarheit ist es zielführend, die Regelungen zu Kleinstsupermärkten und zu Marktsonntagen in EINER Verordnung (Ladenschlussverordnung) zusammenzufassen.

Anlagen:

Lageplan Kleinstsupermärkte
Lageplan Marktsonntage